

Ortsbeirat Wieseck
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

■ Auskunft erteilt: Alexander Wright
Zimmer-Nr.: S02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: alexander.wright@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
AW / si.- -32- OBR

Ihr Schreiben vom

Datum
24. Juli 2023

12. Sitzung Ortsbeirat Wieseck vom 16.02.2023

TOP 6 – Fußgängerüberweg in der Alten-Busecker-Straße – OBR/1328/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der og. Sitzung wurde der Magistrat gebeten zu prüfen, einen Fußgängerüberweg in der Alten-Busecker-Straße einzurichten.

Zur korrekten und umfassenden Beantwortung der Anfrage sind detaillierte Verkehrserhebungen durchzuführen. Im Rahmen bereits laufender Projekte werden die vorhandenen Geräte derzeit leider an anderer Stelle verwendet, so dass die Zählung in Wieseck nicht sofort erfolgen kann.

Um eine durch besondere Maßnahmen gesicherte Querung für zu Fuß Gehende einzurichten, sind verschiedene bauliche und/oder rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Wir unterscheiden hier:

- Querungshilfen: Fahrbahnteiler, die das Queren beider Fahrtrichtungen nacheinander mit Aufenthalt zwischen den Richtungen ermöglichen. Wegen der erforderlichen Breiten scheidet dies im angefragten Bereich vermutlich aus.
- Fußgängerüberwege (Zebrastreifen): Diese sich mit und ohne Fahrbahnteiler umsetzbar, wenn unten aufgeführte Bedingungen erfüllt sind. (in dem genannten Bereich bereits vorhanden)
- Fußgängerschutzanlagen (Fußgängerampel): Auch hier sind rechtliche Bedingungen zu beachten.

Neben den Erläuterungen, die in der Straßenverkehrsordnung zu finden sind, findet hier ein Erlass Anwendung, der die Regelungen der „Richtlinie für Fußgängerüberwege“ (R-FGÜ) verbindlich vorschreibt und darüber hinaus weitere Regelungen trifft, die auch die beiden anderen oben genannten Instrumente betrifft.

Als Auszug der Regelung soll folgende Tabelle dienen:

Tabelle 2: Einsatzbereiche für FGÜ

Kfz/h Fg/h	0–200	200–300	300–450	450–600	600–750	über 750
0–50						
50–100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100–150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

Dargestellt sind die erforderlichen Verkehrsmengen in einer festzustellenden täglichen Spitzenstunde. Hier komme ich auf die oben genannte Verkehrszählung zurück, die verwaltungsintern bereits beauftragt, aber wegen anderer Prioritäten leider verschoben werden muss.

Die Auswertung der Zählung wird Aufschluss darüber geben, ob es im genannten Bereich einen gemäß Erlass begründeten Bedarf an querendem Fußverkehr gibt, die weitere Maßnahmen nach sich ziehen können.

Sollte der Bedarf nachgewiesen werden, wäre anschließend die Maßnahme zu planen und die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Kosten sind da sehr schnell im Bereich zwischen 20.000 und 50.000 €, je nachdem, wie die örtlichen Verhältnisse sind. Denn auch ein Zebrastreifen muss nach aktuellen Standards zwingend separat beleuchtet werden. Die Straßenbeleuchtung ist hier in der Regel nicht ausreichend.

Ich muss Ihnen daher aus obigen Gründen mitteilen, dass zumindest zeitnah keine Umgestaltung zugesagt werden kann. Die Verwaltung prüft jedoch die Rahmenbedingungen, wie das übrigens an vielen Stellen nach entsprechenden Anfragen und Anregungen aus der Bürgerschaft geschieht.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Wright
Bürgermeister